

126. Wieweit erfordert der Tatbestand des Vergehens im Sinne des § 111 St.G.B.'s eine bestimmte Kennzeichnung der „strafbaren Handlung“, insbesondere im Falle der Aufforderung zur Begehung des Widerstandes gegen die Staatsgewalt im Sinne des § 113 St.G.B.'s?

IV. Straffenat. Urt. v. 18. Januar 1907 g. A. IV 854/06.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... Der Beschwerde über Verletzung des materiellen Rechts war der Erfolg nicht zu versagen. Der Tatbestand des § 111 St.G.B.'s erfordert, daß auf die im § 110 bezeichnete Weise zu einer konkreten strafbaren Handlung aufgefordert worden ist. Wenn es auch nicht nötig ist, daß seitens des Auffordernden die zu begehende Tat nach Zeit oder Ort genau bezeichnet wird, so bedarf es doch immer einer derartig bestimmten Bezeichnung, daß im Falle der Begehung einer strafbaren Handlung deren Zusammenhang mit der Aufforderung erkannt werden kann. Das ergibt sich mit Notwendigkeit daraus, daß nach Abs. 1 des § 111 der Auffordernde „gleich dem Ausstifter“ zu bestrafen ist, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat. Die gleiche Anschauung liegt den in den Entscheidungen des Reichsgerichts vom 4. Dezember 1890 und vom 6. November 1903

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 192, Bd. 36 S. 417

enthaltenen Aussprüchen über das Verhältnis der §§ 110 und 111 St.G.B.'s zugrunde.

In dem angefochtenen Urteil ist nun zwar festgestellt, daß in den Äußerungen des Angeklagten die Aufforderung zum Widerstand gegen die Polizei und deren Beamte bei rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes zu finden sei. Damit aber ist nur im allgemeinen die Richtung angegeben, in der die Aufforderung sich bewegt hat, keineswegs genügend festgestellt, daß bestimmte strafbare Handlungen im Sinne des § 113 St.G.B.'s den Gegenstand der Aufforderung gebildet haben. Dazu wäre vor allem erforderlich gewesen, darzulegen, auf welche besondere Amtshandlungen der Polizeibeamten der Angeklagte als solche, rücksichtlich deren mit Gewalt Widerstand zu leisten sei, für andere erkennbar hingewiesen hat und hat hinweisen wollen. Hierüber gibt die Urteilsbegründung keinen Aufschluß. Es fehlt deshalb an einer ausreichenden und bedenkenfreien Feststellung, daß die in den Äußerungen des Angeklagten gefundene Aufforderung auf Begehung einer konkreten strafbaren Handlung, namentlich einer solchen im Sinne des § 113 St.G.B.'s, gerichtet gewesen ist, und dies mußte zur Aufhebung des Urteils führen . . .